Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Politische Vorschläge: ueber den Weinverkauf

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Den tonnen, wenn es barum ju thun ift, eine theure)

Pflicht gegen bas Baterland ju erfullen.

9. Die Erergiermeifter und Die Begirtstommandanten follen alle zehen Tage dem Generalinspektor einen genauen Bericht abstatten; welcher benfelben feiner Seits dem Kriegsminister zusenden foll , auf beffen Borschlag das Direktorium den Fleig der einten belognen , oder die Rachläfigfeit der anderen beftrafen wird.

10. Alle Offiziere follen gehalten fenn, ben Grergitien in Compagnien oder ben Dufterungen bengu-

wohnen.

11. Dem Rriegeminifter ift aufgetragen, ben ge: genwartigen Beschluß mit aller Beforderung vollziehen au laffen.

Lugern, ben 28. hornun 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums,

Glant, e.

Im Ramen des Direttoriuns, ber Ben. Get. mouffon.

Beschluß über die Erbschaften, so die Fremden in Selvetien zu beziehen haben.

Das Bollgiehungebireftorium nach Anhorung bes Rapports feines Ministers der auswartigen Angelegenbeiten, um ju wiffen, ob die Eigenschaft eines Fremben in Selvetien von dem Erbrecht ausschlieffe;

Erwagend, bag gwifchen ben Staaten eine voll-

tommene Gleichheit der Rechte herrschen solle; Erwägend einerseits, daß tein Gefetz weder aus ber alten, noch aus ber neuen schweizerischen Regie-rungsform einen geseilichen Erben, ungeachtet er ein gefallene Erbichaft zu beziehen;

Erwägend anderseits, daß man in einem solchen Falle fich versichern miesse, daß das Gegenrecht in dem Lande Des Unsprechers gegen Die Belvetier beobachtet

werde,

beschließt:

Miemand fann beswegen, weil er ein Fremder ift, Jedermann offen fieben. bon einer ihm in Selvetien angefallenen Erbichaft ausgeschlossen werden, wenn er durch eine schriftliche Berficherung von feiner Regierung erwahren fann, baf die Belvetier in feinem Baterlande auf den gleichen Fuß behandelt werden, und dafelbft der gleichen Bortheile genieffen.

Quiern , Den 5. Mers 1799.

Glante.

Mouffon.

Politische Voschläge.

ueber den Beinverkauf.

Es mar für jeden Freund des Baterlandes intereffant, bie Menfferungen mehrerer ausgezeichneter Mitglieder des großen Rathe über den Beinverfauf angu-Man tonnte namlich die freudige Entdetung machen, daß die Sache der Mora trat jenen Befengebern am Bergen liege. Immer läst fich hieraus ab-nehmen, bag die Frage, wie ift bas Bertaufen bes Weins zu gestatten, ungemein wichtig fen. Aus diefem Grund wagen auch wir einen etweichen Verfuch und legen einige Gedanken jur Prufung vor.

Wir mugen ben diesem Gegenstand auf etliche

Dinge sehen:

1) Dag das Eigenthumsrecht und die Gewerbs-

freiheit nicht verlegt werde.

2) Dag bie Burger eines Orts, welche den Wein im Ricinen zu taufen genothigt find, nicht gedruft wer-

3) Dag bie alten Wirthe nicht über ungerechte

Behandlung flagen tounen.

4) Dag auch der Staat von diefem Sandel eine

ergiebige Quelle von Einfunften habe.

5) Und vornamlich, daß die guten Gitten feinen Schaden leiden.

Das Eigenthumsrecht und die Gewerbsfrenheit muß nicht verlegt werden, bas Befet ift fur alle bas gleiche, es mag belohnen ober bestrafen, befehlen, verbieten, geftaiten n. f. w. Wenn demnach ein eingiger Bürger Wein im Kleinen auffer bas Saus ber-Fremder mare, verhindere, Die ihm in Belvetien gus taufen, oder in feinem Sause ausschenken barf, so muß Das namliche auch allen andern Burgern gestattet werben. Ueberdas ift ber Bein ben ich gefauft ober gepflanget habe, mein mabres Eigenthum, deffen beliedigen Gebrauch mir die Obrigteit feibft ohne offenbar wichtige Grunde nicht unterfagen barf. Allfo muß der Berkauf des Beins unter gewißen Bedingungen

Die Burger eines Orts, welche den Wein im Rleinen ju taufen genothiget find, mußen nicht gedruft

werden.

Go lange im Dorfe, oder gar in der gangen Rirchgemeinde nur ein Gingiger war, welcher Wein über die Straffe verkaufen durfte, fo mar Diefer Gin-Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums, sige bes Preifes ziemlich Meifter, baraus entfluhnd für ben gemeinen Mann ein großer Rachtheil. Wenn Im Ramen bes Direftoriums, der Gen. Get. ein Anverwandter, ein Freund u. f. w. gu ihm tam, wo es ber Anstand forderte, ihm mit Wein aufzu

warten, oder wenn sonst ein Fall eintrat, der etwas des Ganzen es gebiete, so sei es des Burgers Pflicht, Wein gebranchte, so war der Burger genothigt, zu sein Vermögen dem allgemeinen Besten anfzuopfern. dem Dorfwirth zu geben und ihm den Wein oft in Allein wie kann das Wohl des Ganzen dieses sodern, oder noch starker geschädigt; also war er schon um gar vermehrt? Fodert nicht so wohl die Gleichheit, 50 Gulden Kapital armer. Und weil beinahe jede als die Gerechtigkeit, daß der andre von seinem Verschaushaltung des Jahrs etliche Mahl in den Fall mögen einen eben so großen Theil gebe, als ich von kommt, Wein zu gebrauchen, so wurde durch diese dem meinigen? Fodert nicht so wohl die Gleichheit sehlerhafte Einrichtung nicht mir der verschwenderische, als die Gerechtigkeit, daß, wenn der Staat dasjenige

unferd Bedunkens entweder ohne Auflage, ober boch ohne betrachtliche Auflage, denn diefe tonnte manchen handelt werden. Diefes wurde aber gefcheben, wenn Burger von dem Beinhandel abschrefen, fo daß nur lieder Burger ohne Ginschrantung wirthen tonnte. Das etliche Wenige im Dorfe sich desselben annehmen: rum soll das Weinschenken in seinem Sause und alles Also könnte der bisherige Druk zuwiekkehren. Ferner was zu dem Wirthen gehört, dem Burger nur unter ist es der Gleichheit zuwider, daß der eine Burger solchen Bedingungen gestattet werden, das die alten den selbst gepflanzten Wein versteure, während dem Wirthe nicht ungerecht behandelt werden. fruchtbar find, mußen jest schon den Wein in hoherm Preise bezahlen, als wenn sie ihn in ihrem Wohnort fanden, und wenn überdies auf den Bertauf im Rletnen über die Strafe eine ftarte Abgabe gelegt wird, fo werden jene Burger noch mehr gefchabigt.

Sollen demnach die Burger eines Dets nicht an ihrem Bermogen geschädigt werben, so muß der gnügen und gar manchmal unnöthiger und verschwen-

Die alten Wirthe muffen nicht über ungerechte bandel eine ergiebige Quelle haben. Behandlung flagen tonnen.

Mancher Bürger bat den größen Theil feines Bermogens in einem Tafernenrecht. Er hat es vor wenigen Jahren gefauft, ober er hat es bei ber Theilung feinen Gefchwifterten um einen hoben Breis an nicht Schaben leiben. genohmen, zu einer Zeit, wo es noch als Eigenthum Dieser Punkt ist der wichtigke, aber auch der galt. Wird num das Wirthen, Sezen, Wein und abstebem Bürger unbedingt erlaubt, so perliert mancher alte Wirth den grösten Theil seines Vermögens und gerath in wenigen Jahren mit seiner Haushaltung an wird es sich bald zeigen, daß, sowohl Wirthst, als den Bettelsfab. Man wendet ein, wenn das Wohl Schenkhäuser, zur Verschlimmerung der Sitten vieles

übermäßigem hohem Preise zu bezahlen. Dadurch wurde wie fodern, daß ich mein Bermögen hingebe, wehrend ber gemeine Mann des Jahrs um ein paar Gulden, bem der andere Burger bas Seinige behalt, oder wohl sondern auch der sparsame Burger empfindlich ge- wegnihmt, in welchem mein Vermögen besteht, man schadigt.

Deswegen sollte jedem Burger frei stehen, Bein gleichem Vermögen ist?

Alfo mufen die alten Wirthe nicht ungerecht be-

Der Staat muß von Diesem Sandel eine ergiebige

Quelle von Einfunften haben.

Der Staat fodert Abgaben von der Sandelschaft. Da nun der Weinhandel auch einen Theil der handels schaft ausmacht, so ist offenbar, dag berselbe eben fo gut einer Abgabe unterworfen sein muße, als jeder andere Theil der Handelschaft. Ueberdas gehört der Wein zwar nicht gang, aber doch jum Theil unter die Luruswaaren; denn er wird sehr oft besonders in Iden Schent : oder Wirthehausern jum blogen Ber-Berkauf des Weins im Kleinen über die discher Weise genossen. Demnach darf der Staat der Strafe für den Hausgebrauch Jedermann ge- die Kausmannswaaren besonders und die Luxuswaaren kattet werden, ohne starke Abgabe gestattet werden. besonders belegt, das Weinschenken in doppeltem Grabe für feine Gintunfte benugen.

Alfo mußen die Staatseinfunfte an dem Beins

Die guten Sitten muffen burch ben Weinhandel

befucht hatten; es entstuhnden zwischen ihnen mahrend schicken: er muß den Gaften, die es verlangen, wenigschenk gab Gelegenheit zum Spielen mit Karten; die zu senn. Und da sie den guten Sitten nicht minder ses war vorher in der Gemeinde beinahe unbekannt schädlich sind, als die Wirthshäuser, so muß man ihre und wurde nur von etlichen wenigen Gemeindsgenos; Vermehrung eben so sehr zu erschweren suchen, als sen, wenn sie ausser der Gemeinde waren, getrieben. Vermehrung eben so sehr zu erschweren suchen, als sen, wenn sie ausser der Gemeinde waren, getrieben. Vernehrung eben so seinverkaufen über die Strasso, für Test hingegen treiben es beinahe alle Jünglinge, und einzelne Haushaltungen erleichtern soll.

Bermögen bereits großen Schaden zugesügt. Also hat erreichen? schon unter der alten Regierung die Vermehrung der Wirths- oder Schenkhauser bas Sitten = Verderbnig in einer Gemeinde nach fich gezogen.

ber Sitten aus diefem angeführten Grund in mehrern vertauschen. Dadurch murde das Eigenthunstrecht und Kantonen auf einen merklich hohern Grad gestiegen. Die Gewerbefreiheit gesichert. In der groffen Kirchgemeinde 28... im Kanton 3... 2) Sollte diese Art des Verkauss entweder von waren seit vielen Jahren vier Wirthshauser und drei jeder Abgabe, oder wenigstens von jeder beträchtlichen Schenkhäuser; ist sind der leztern neun. In zweien Abgabe bestrepet sepn, damit immer in einem Dorse Wirthshausern und in einem Schenkhaus wurde schon mehrere hansvater sich mit diesem handel abgeben, por der Revolution bisweilen die halbe Nacht gespielt, und also der gemeine Mann dieses Getrank das gange gezecht u. f. w.; ist-geschieht es in den neuen Schenk- Jahr hindurch in magigem Breif bekomme. häusern die gange Racht, und in den alten, wie vorher. Und damit die Leute besto mehr gereigt werden, diese handelt werden, so mußten ihre Tavernen entweder für Saufer zu befuchen, fo feten die Eigenthumer derfel- immer, oder wenn man diefes ber Gleichheit zuwider ben von Zeit zu Zeit Preise aus, welche in Schaafen, findet, wenigstens füntzig Jahre lang von jeder Abgabe Biegen und dergleichen bestehen. Diese werden dann befreyet senn. burch Schiegen, Regeln u. f. w. Dem Geschitteften oder Glublichsten überlaffen. Weil nun besonders die jungen lich bem Staat funf Louisd'ors bezahlen; jeder Wein-Leute hieran Bergnugen finden, so werden sie von ei- schreit jahrlich vier Louisd'ors. Also murde hier der nem arbeitfamen und eingezogenen Leben abgeleitet,1 und gewöhnen fich taran, dann und wann einen Tag auf eine unnuge Beife bei oder in dem Schenkhaus gugubringen. In vielen Gemeinden anderer Kantone werden die gleichen Rlagen geführt.

Alfo wird jeder unbefangene Beobachter leicht ein: feben, daß die Bermehrung der Birthe und Schenthaufer die Berichlimmerung der Gitten beinahe unvermeiblich nach fich gieht, und Diefe auch durch die besten Erlegung jener vier Louisd'ors verpflichtet seyn. Boligen : Unftalten schwerlich aufgehalten werden fann. magigen Preif Wein in fein Saus fur fich und feine bies ben guten Sitten etwas Erfpriefliches zu thun.

In ber Gemeinde B im Kanton | Sausgenoffen zu tauffen findet, fo ift ihm hierinn schon 3 waren zwei Wirthshauser; die alte Regierung genug geholfen. Wenn also neue Wirthshauser sollen erlaubte noch ein Schenkhaus an einem abgelegenen gestattet werden, so sollte das von Seite der Obrigfeit Ort der Gemeinde; in diesem Schenkhaus kamen nun geschehen; denn der Wirth hat in gewissem Sinn ein jede Woche etliche Male mehvere Sausvater zusammen, Umt; er ning i. E. die Reisenden; Die Fremden bewelche die zwei alten entfernten Birthobaufer nur felten berbergen; die andern Burger borfen ihm Dieselben qui Des Trunes Streitigkeiten, aus welchen Prozesse er-stens Brod und Wein geben; sie dorfen es gegen baare wuchsen, so daß der dortige Gerichtsherr bezeugte, er Bezahlung von ihm fodern; in dieser Rufficht hat er habe um dieses Schenkhauses willen des Jahrs mehr ein Amt, und Aemter zu vergeben, muß bei einer be-als zehn Prozesse zu entscheiden. In der Kirchgemein- sondern obrigkeitlichen Behorde siehen; kein Privatmann de E.... im Kanton S.... war ein Wirthshaus darf sich ein solches aus sich selbst anmaßen. Was und ein Schenkhaus: vor etlichen Jahren entstund bin- aber neue Schenthauser betrift, fo scheinen Die Falle, ter einem Dorfe eine neue Schenke — ber neue Wein- wo solche nothig fenn sollten, beinahe eben so felten

Wir glauben auf folgende Beife:

thes oder Schenkhäuser das Sitten-Verderbnis in 1) Sollte es jedem Bürger frei stehen, selbstges Gemeinde nach sich gezogen.
Seit der Revolution aber ist die Verschlimmerung Groffen zu jeder Zeit des Jahrs zu verkauffen oder zu

3) Damit bie alten Wirthe nicht ungerecht be-

- 4) Wer ein Tabernenrecht verlangte, mifte jabr: Staat etwas Einfunfte befommen.
- s) Beil die Bermehrung ber Birthe und Schenf. häuser den guten Sitten nachtheilig if, so mußte ohne befondere Bewilligung des Gefeggebers tein neues Mirthshaus gemacht werden. Und was das bloge Bein. schenken betrift, so mußte jeder, der des Jahrs nur eine Maas in seinem Sause ausschenken wurde, jur

Muf biefe Beife glauben mir weber ber Freiheit, Defiwegen branchte es eigentlich gar feine neuen Bele noch ber Bleichheit, noch der Gerechtigkeit, noch ben genheiten biefer Art. Wenn nur der Burger um einen Staatseinfunften gu nahe gu treten, und noch uber-